

RC-Team Pr. Oldendorf e.V.

Tag der Gründung: 22.08.2001

FINANZORDNUNG STAND MÄRZ 2023

RC-Team Pr. Oldendorf e.V.
Mühlenfeldstr. 136
32257 Bünde
Website: www.rc-team.net
E-Mail: vorstand@rc-team.net





§ 1. Begriff

- (1) Diese Finanzordnung regelt gemäß §19 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten des Vereins RC-Team Pr. Oldendorf e.V.
- (2) Änderungen der Finanzordnung werden von der Mitgliederversammlung oder in begründeten Ausnahmefällen auf Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit beschlossen. Diese treten sofort in Kraft.
- (3) Eine Ausnahme zu Abs. 2 bilden die §§ 2 und 3 (Beitragsregelung und Trainingsgebühren). Deren Änderungen können nur durch die (außerordentliche) Mitgliederversammlung beschlossen werden

§ 2. Beitragsregelung

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag), welcher quartalsweise zu entrichten ist. Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich je nach Art der Mitgliedschaft. Zur Übersicht der verschiedenen Mitgliedschaften und Mitgliedsbeiträgen soll folgende Auflistung dienen:

Aktive Mitgliedschaft		
Jahresbeitrag	Abbuchung pro Quartal	Trainingsgebühren
160 €	40 €	0 €

Passive Mitgliedschaft		
Jahresbeitrag	Abbuchung pro Quartal	Trainingsgebühren
40 €	10 €	Mi: 7€ Sa: 9€

Jugendliche Mitgliedschaft (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)		
Jahresbeitrag	Abbuchung pro Quartal	Trainingsgebühren
40 €	10 €	0 €

Ehrenmitgliedschaft		
Jahresbeitrag	Abbuchung pro Quartal	Trainingsgebühren
0 €	0 €	0 €

Fördernde Mitgliedschaft		
Jahresbeitrag	Abbuchung pro Quartal	Trainingsgebühren
160 €	40 €	0 €



- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn eines Quartals fällig. Gezahlt wird ab Beginn des Geschäftsjahres. Bei Neueintritt eines Mitglieds wird der Beitrag zum nächsten Quartal fällig.
- (3) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist auch dann fällig, wenn ein Mitglied vor Ende des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder eine Ratenzahlung zu bewilligen.
- (5) Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Möglichkeit durch Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied kommt auf für gegebenenfalls entstehende Kosten, durch
 1. die nicht rechtzeitige Mitteilung über Änderungen der Bankverbindung,
 2. Falschangaben in Bezug auf Veranstaltungen,
 3. Rücklastschriften, auf Grund von
 - a) nicht ausreichend gedecktem Bankkonto,
 - b) unrechtmäßig eingelegtem Widerspruch des Mitglieds,
 - c) falsch angegebenen Kontoinformationen.
- (7) Zahlt ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung einen Mitgliedsbeitrag nicht, kann es gem. § 9 Abs. 3 der Satzung vom RC-Team Pr. Oldendorf aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3. Trainingsgebühren

- (1) Der Verein erhebt eine Trainingsgebühr für Gastfahrer und passive Mitglieder. Aktive und passive Mitglieder ab 16 Jahren zahlen eine Energiepauschale iHv. 2€. Für die genauen Gebühren dient folgende Tabelle:

Mittwochs		Samstags	
Aktive Mitglieder	0 €	Aktive Mitglieder	0 €
Passive Mitglieder	7 €	Passive Mitglieder	9 €
Gastfahrer ab 16	10 €	Gastfahrer ab 16	12 €
Gastfahrer unter 16	8 €	Gastfahrer unter 16	10 €

§ 4. Kostenerstattungen

- (1) Der Verein erstattet nach Absprache mit dem Vorstand, insbes. des Kassenwartes, Aufwendungen, soweit sie vorher abgesprochen waren und dem Vereinszweck dienen.
- (2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen.



§ 5. Führung der Finanzunterlagen

- (1) Die Finanzunterlagen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- (2) Es muss jedem Mitglied nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.
- (3) Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Kassenwart die aktuelle Finanzlage sowie alle Aus- und Einnahmen des Vereins offen zu legen.

§ 6. Finanzprüfung

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres des Vereins findet eine Finanzprüfung statt.
- (2) Hierfür werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 5 der Satzung mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Finanzprüfung sowie eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes vor.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit einen außerordentlichen Rechnungsbericht anfordern oder eine Rechnungsprüfung anordnen.